

## Viertes Buch.

### Von Kontraventionen und deren Strafen.

---

#### Erstes Kapitel.

##### Von den Strafen.

Art. 464. Die Polizei-Strafen sind:

- 1) Das Polizei-Gefängniß;
- 2) Die Geldbuße; und
- 3) Die Konfiskation gewisser in Beschlag genommener Gegenstände.

Art. 465. Die Dauer einer Polizei-Gefängnißstrafe darf bei Kontraventionen, und nach den verschiedenen, hierunter folgenden Klassen, Unterscheidungen und Fällen, nicht weniger als einen Tag und nicht mehr als fünf Tage betragen.

Ein Tag Gefängnißstrafe umfaßt volle vier und zwanzig Stunden.

Art. 466. Die wegen einer Kontravention verwirkte Geldbuße kann unter Berücksichtigung der nachfolgenden Unterscheidungen und Klassen, von einem Frank bis zu fünfzehn Franken einschließlich und zwar zum Vortheil der Kommüne worin die Kontravention begangen worden, ausgesprochen werden.

Art. 467. Die Beitreibung dieser Geldbußen kann durch persönliche Verhaftung bewirkt werden.

Wenn jedoch der Schuldige sein Zahlungs-Unvermögen nachweist, so kann er wegen jenes Gegenstandes nicht länger als vierzehn Tage gefänglich gehalten werden.

Art. 468. Ist kein hinreichendes Vermögen vorhanden, so erhalten die dem beschädigten Theil zu leistenden Wiedererstattungen und Schadloshaltungen, vor der Geldbuße den Vorzug.

Art. 469. Wiedererstattungen, Schadloshaltungen und Kosten können mittelst persönlicher Verhaftung beigetrieben werden, und der Schuldige bleibt bis zur vollständig geleisteten Zahlung verhaftet. Ist jedoch bloß zum Vortheil des Staats darauf erkannt worden, so kommt den Schuldnern die im Artikel 467 verliehene Begünstigung zu Statten, wofern sie sich in dem, in jenem Artikel vorausgesetzten Zahlungs-Unvermögen befinden.

Art. 470. Die Polizei-Gerichte sind auch in den gesetzlich bestimmten Fällen befugt, von Sachen, die entweder bei Gelegenheit der Kontravention in Beschlag genommen, oder durch die Kontravention erwirkt sind, oder von Dingen oder Instrumenten, welche zur Ausführung der That wirklich gedient haben, oder doch dazu dienen sollten die Konfiskation zu erkennen.

## Z w e i t e s   K a p i t e l.

### Von Kontraventionen und Strafen.

#### E r s t e r   A b s c h n i t t.

##### Erste Klasse.

Art. 471. Mit einer Geldbuße von einem bis zu fünf Franken einschließlicly werden bestraft:

1) Diejenigen, welche ihre Defen, Schornsteine und Hammerwerke, worin Feuer gebraucht wird, im baulichen Stande zu erhalten, auszubessern und zu reinigen versäumen;

2) Diejenigen, welche dem Verbote, an gewissen bestimmten Orten Feuerwerke abzubrennen, zuwider handeln;

3) Gastwirthe, und andere, welche Licht an ihrer Wohnung unterhalten müssen, und dieses vernachlässigen; desgleichen diejenigen, welche das Reinigen der Straßen und Durchgänge, in den Gemeinden wo dies den Einwohnern obliegt, unterlassen;

4) Diejenigen, welche ohne Noth, den öffentlichen Weg durch Hinlegung oder Zurücklassung solcher Materia-

lien oder Sachen sperren, wodurch die Freiheit oder Sicherheit des Durchganges gehemmt oder beschränkt wird; ferner diejenigen, welche den Gesetzen und Verordnungen zuwider, die von ihnen auf Straßen und Plätzen hingelegeten Materialien, oder die daselbst gegrabenen Vertiefungen zu erleuchten, unterlassen;

5) Diejenigen, welche die Verordnungen und Beschlüsse, in Betreff der Gemeinde-Wege zu befolgen, oder der von der Verwaltungs-Behörde erlassenen Aufforderung zur Herstellung oder Niederreißung der den Einsturz drohenden Gebäude zu gehorchen, verweigern oder versäumen;

6) Diejenigen, welche solche Sachen vor ihre Gebäude werfen oder hinstellen, die entweder durch ihren Fall oder durch ihre ungesunde Ausdünstungen schädlich werden können;

7) Diejenigen, welche auf Straßen, Wegen, Plätzen, öffentlichen Orten, oder auf dem Felde: Pflugschaaren, Zangen, Brecheisen, Stangen, oder sonstige Maschinen, Instrumente oder Waffen zurücklassen, wovon Diebe oder andere Verbrecher einen Mißbrauch machen könnten;

8) Diejenigen, welche ohnerachtet vorhandener Gesetze oder Verordnungen, das Abraupen in Feldern oder Gärten unterlassen;

9) Diejenigen, welche ohne Hinzutreten eines andern, im Gesetz besonders berücksichtigten Umstandes, die Früchte, welche einem Andern zugehören, an Ort und Stelle einsammeln oder verzehren;

10) Diejenigen, welche ohne einen andern hinzutretenden Umstand, auf den noch nicht völlig abgeärndteten oder geleerten Feldern oder Weinbergen, oder auch vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne, eine Aehren- oder Nachlese halten;

11) Diejenigen, welche ohne vorhergegangene Veranlassung, gegen irgend Jemanden Injurien ausstoßen, welche jedoch nicht zu denjenigen gehören, worüber im Artikel 367 bis 378 einschließlicly, verordnet ist;

12) Diejenigen, welche unachtsamer Weise, irgend eine Person mit Unrath beschütten;

13) Diejenigen, welche ihren Weg über ein bereits bearbeitetes oder besäetes Grundstück oder über einen Theil desselben nehmen, ohne davon Eigenthümer, Nießbraucher, Miether, Pächter, oder sonstiger Besitzer oder Begeberechtigter noch auch Agent oder Angestellter von irgend einer der genannten Personen zu seyn; endlich:

14) Diejenigen, welche ihr Vieh, oder ihre Zug-, Last- oder Reit-Thiere über einen fremden noch nicht abgeänderten Grund und Boden gehen lassen.

Art. 472. Außerdem sollen die, im Fall des Artikels 471 Nro. 2, in Beschlag genommenen Feuerwerke, desgleichen die unter Nro. 7 desselben Artikels bemerkten Pflugschaaren, Instrumente und Waffen konfisziert werden.

Art. 473. Auch kann den Umständen nach, gegen diejenigen welche Feuerwerke abbrennen, oder der Vorschrift des Artikels 471 Nummer 10 zuwider, auf Feldern und in Weinbergen eine Aehren- oder Nachlese halten, überdem noch auf eine Gefängnißstrafe von höchstens drei Tagen erkannt werden.

Art. 474. Wenn die im Artikel 471 benannten Personen sich einer Wiederholung schuldig machen, so soll jedesmal gegen dieselben auf eine Gefängnißstrafe von höchstens drei Tagen erkannt werden.

## Z w e i t e r A b s c h n i t t.

### Zweite Klasse.

Art. 475. Mit einer Geldbuße von sechs bis zehn Franken einschließlich werden bestraft:

1) Diejenigen, welche die in Betreff des Anfangs der Weinlese erlassenen oder andere ähnliche Banverordnungen übertreten;

2) Die Gastwirthe jeder Art, so wie auch diejenigen, welche möblirte Zimmer zu vermietthen halten, und es versäumen, in ein ordentlich geführtes Register nach einander und ohne alle Lücken, die Vor- und Zunamen, den Stand, und den Tag der Ankunft und der Abreise von allen den Personen einzutragen, welche eine Nacht hindurch in ihren Häusern schlafen oder darin zubringen;

ferner diejenigen unter ihnen, welche dieses Register den Mairen, Adjunkten, Polizei-Beamten oder Kommissarien, oder endlich den damit beauftragten Bürgern des Staats, nicht zu der vorschristmäßig bestimmten Zeit, oder auf eine deshalb an sie ergangene besondere Einladung vorlegen; alles jedoch mit Vorbehalt der im Artikel 73 erwähnten Verantwortlichkeit in Ansehung der Verbrechen und Vergehen, welche von den bei ihnen eingekehrten und Aufenthalt genommenen, aber nicht ordnungsmäßig eingeschriebenen Personen, etwa begangen werden möchten;

3) Die Fuhrleute, Kärner oder Führer irgend einer Art von Wagen oder Lastthieren, welche vorschristmäßig verbunden sind, beständig und dergestalt in der Nähe ihrer Pferde, Zug- oder Lastthiere und ihrer Wagen zu bleiben, daß sie dieselben jederzeit lenken und führen können; oder nur eine Seite der Gassen, Wege oder öffentlichen Gänge einzunehmen; oder endlich vor irgend einem andern Fuhrwerke umzukehren oder auszuweichen, und bei Annäherung desselben wenigstens die Hälfte der Gassen, Wege, Land- und Heerstraßen frei zu lassen: demohngeachtet aber die desfalls ergangenen Verordnungen übertreten.

4) Diejenigen, welche das Laufen der Pferde oder anderer Zug-, Last- und Reitthiere im Innern eines bewohnten Ortes, entweder selbst befördern oder zulassen, oder auch die Vorschriften in Betreff des Aufladens, so wie des schnellen und ungeschickten Fahrens übertreten.

5) Diejenigen, welche auf Gassen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Orten, Lotterie- oder andere dergleichen Glücksspiele anlegen oder unterhalten.

6) Diejenigen, welche verfälschte Getränke im Ganzen oder Einzeln verkaufen; vorbehältlich jedoch der schwereren Strafen, welche im korrekzionellen Wege, von den Tribunälen, für den Fall daß die Getränke der Gesundheit schädliche Mischungen enthalten, zu erkennen sind;

7) Diejenigen, welche die ihrer Aufsicht anvertraut wahn sinnigen oder rasenden Menschen; oder auch bössartige oder wilde Thiere frei herumlaufen lassen; so wie diejenigen, welche ihre Hunde anheßen, oder nicht zurück-

halten wenn dieselben die Vorübergehenden anfallen oder verfolgen, wenn auch gleich dadurch noch kein Unglück oder Schaden verursacht seyn möchte;

8) Diejenigen, welche die Häuser, Gebäude oder Einfriedigungen eines Andern mit Steinen oder andern harten Körpern oder mit Unrath bewerfen, oder dergleichen in die Gärten und Gehege werfen; so wie diejenigen, welche aus freien Stücken harte Körper oder Unrath auf einen Menschen werfen;

9) Diejenigen, welche ein Grundstück, von dem sie weder Eigenthümer noch Nießbraucher sind, und woran ihnen auch keine Wege- oder sonstige Gerechtsame zu steht, zu einer Zeit betreten und darüber hingehen, wo dasselbe noch mit völlig, oder beinahe gereiftem Getraide auf dem Halme, oder mit dergleichen Weintrauben oder sonstigen Früchten bewachsen ist;

10) Diejenigen, welche zu irgend einer Jahreszeit, Vieh, oder sonstige Zug-, Last- oder Reitthiere auf den besäeten oder noch nicht abgeärndieten Acker, oder in die Niederwaldungen eines Dritten treiben, oder durch andere treiben lassen;

11) Diejenigen, welche ächte, nicht verfälschte Nationalmünzen, nach ihrem gangbaren Werth anzunehmen weigern;

12) Diejenigen, welche bei Unglücksfällen, Tumulten, Ueberschwemmungen, Feuersbrünsten oder sonstigen Drangsalen, desgleichen bei Raub, Plünderung, Ertappung auf frischer That, bei öffentlichem Nachrufen des entfliehenden Thäters oder bei Vollstreckung richterlicher Entscheidungen: die Arbeiten, Dienste oder Hülfeleistungen, wozu sie im Stande und aufgefordert sind, verweigern oder vernachlässigen; endlich

13) Die in den Artikeln 284 und 288 des gegenwärtigen Gesetzbuchs bezeichneten Personen.

Art. 476. Außer der im vorhergehenden Artikel verhängten Geldbuße kann, den Umständen nach, gegen die der gedachten Kontravention sich schuldig machenden Fuhrleute, Kärner, Kutscher und sonstige Führer, so wie gegen diejenigen, welche die Vorschriften in Betreff des

schnellen ungeschickten Fahrens oder der Beladung ihrer Fuhrwerke oder Thiere, übertreten; ferner gegen diejenigen, welche verfälschte Getränke im Ganzen oder Einzeln absetzen, endlich auch gegen diejenigen welche mit harten Körpern oder mit Unrath werfen, auch noch eine Gefängnißstrafe von höchsten drei Tage erkannt werden.

Art. 477. In Beschlag zu nehmen und zu konfisziren sind: 1) die Tische, Instrumente und Geräthschaften, welche zu denen auf Gassen, öffentlichen Wegen und Gängen errichteten Glücks- oder Lotterie-Spielen gehören, desgleichen die für die Spieler ausgesetzten Einlagen, baaren Gelder, Eß- oder sonstige Waaren oder Gewinne;

2) Die verfälschten Getränke, in so fern sie sich noch im Eigenthum der Verkäufer befinden, und zwar sind diese Getränke zu verschütten; endlich 3) die Schriften und Kupferstiche, welche die guten Sitten beleidigen, und welche zerrissen oder zerstampft werden sollen.

Art. 478. Gegen alle im Artikel 475 benannten Personen soll im Wiederholungsfall eine Gefängnißstrafe von höchstens fünf Tagen erkannt werden.

### D r i t t e r   A b s c h n i t t .

#### Dritte Klasse.

Art. 479. Mit einer Geldbuße von eilf bis fünfzehn Franken einschließlich werden bestraft:

1) Diejenigen, welche außer denen in den Artikeln 434 bis 462 einschließlich erörterten Fällen, fremdes bewegliches Eigenthum aus freiem Willen beschädigen;

2) Diejenigen, welche wahnsinnige oder rasende Menschen, oder bössartige oder wilde Thiere herumlaufen lassen, und dadurch, oder auch durch zu schnelles oder ungeschicktes Fahren, oder durch Ueberladung der Wagen, Pferde oder anderer Zug-, Last- oder Reit-Thiere, den Tod oder die Verletzung irgend eines, einem Dritten zugehörigen Thieres verursachen;

3) Diejenigen, welche einen ähnlichen Schaden durch unvorsichtigen oder ungeschickten Gebrauch von Waffen

oder durch das Werfen mit Steinen oder andern harten Körpern veranlassen; desgleichen

4) Diejenigen, welche einen dergleichen Zufall, durch das Alter, den Verfall, so wie durch die unterlassene Herstellung oder Unterhaltung ihrer Häuser oder Gebäude; oder auch durch die, ohne Beobachtung der vorgeschriebenen oder sonst gebräuchlichen Vorsichtsmaßregeln oder Warnungszeichen, in Gassen, Wegen, Plätzen oder öffentlichen Gängen gemachten Versperrungen, Vertiefungen oder sonstigen Anlagen, verursachen;

5) Diejenigen, welche in ihren Magazinen, Kramläden, Werkstätten, oder Handlungs-Häusern, oder auch in den Hallen, auf Messen und Märkten, falsches Gewicht und Maaß haben; mit Vorbehalt jedoch der Strafe, welche die Tribunale im korrekzionellen Wege gegen diejenigen zu erkennen haben, welche sich eines solchen falschen Maaßes und Gewichts wirklich bedienen haben;

6) Diejenigen, welche andere als die gesetzlich eingeführten Maaße und Gewichte führen;

7) Diejenigen, welche aus dem Wahrsagen, Traum- und Zeichendeuten ein Gewerbe machen;

8) Die Urheber und Theilnehmer von ehrenrührigen oder nächtlichen, die Ruhe der Einwohner störenden Lärm oder Getöse;

Art. 480. Nach Beschaffenheit der Umstände kann auch noch;

1) gegen diejenigen, welche in den unter Nummer 3 des vorstehenden Artikels gedachten Fällen, den Tod oder die Verwundung eines, einem Dritten zugehörigen Thieres veranlassen, desgleichen 2) gegen die, welche falsche Maaße und Gewichte besitzen; auch 3) gegen diejenigen, welche sich der von der gesetzlichen Norm abweichenden Gewichte und Maaße bedienen; 4) gegen die Traumdeuter und endlich 5) gegen die Urheber oder Theilnehmer an einem ehrenrührigen oder nächtlichen Lärm oder Getöse,

auf eine höchstens fünftägige Gefängnißstrafe erkannt werden.

Art. 481. Außerdem sollen aber auch noch 1) die falschen, so wie diejenigen Gewichte und Maaße welche nicht nach der gesetzlichen Vorschrift eingerichtet sind; und 2) die Instrumente, Geräthschaften und Bekleidungen, welche der Wahrsager, Traum- oder Zeichendeuter wirklich gebraucht hat, oder hat brauchen wollen, in Beschlag genommen und confiscirt werden.

Art. 482. Die im Artikel 479 benannten Personen haben jedesmal im Wiederholungsfall ein Gefängnißstrafe von höchstens fünf Tagen verwirkt.

### Gemeinsame Verordnung für die vorstehenden drei Abschnitte.

Art. 483. Eine Wiederholung ist in sämtlichen, im gegenwärtigen Buche aufgestellten Fällen, alsdann vorhanden, wenn schon vorher und zwar in den zuletzt verfloffenen zwölf Monaten, ein Erkenntniß wegen einer, im Bezirk desselben Tribunals begangenen Kontravention erlassen war.

## Allgemeine Verordnung.

Art. 484. Bei allen Gegenständen, worüber dieses Gesetzbuch nichts verordnet hat, und worüber besondere Gesetze und Verordnungen bestehen; sollen diese Letztere von den Gerichtshöfen und Tribunälen fortdauernd befolgt werden.

Unterschr. Napoleon.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Minister des Innern und der Justiz,  
untersch. Graf von Nesselrode.



# Verordnungen

Die nachstehenden Verordnungen sind erlassen worden:

## Verordnung über die

### in

Verordnungen über die

## Verordnung

Die nachstehenden Verordnungen sind erlassen worden:

Verordnungen über die

Verordnungen über die